



Förderprogramm der Stadt Blieskastel zur Entsiegelung und Versickerung

1. Förderungsgrundsätze

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel.
- 1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- 1.3 Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel des Landes.
- 1.5 Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die zu entwässernden Flächen an der bereits bestehenden Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Innerhalb bebauter Ortslagen ist beim sogenannten „Baulückenschluss (Neubau)“ die Förderrichtlinie anwendbar, sofern dies nicht baurechtlich gefordert ist.

2. Antragsteller

- 2.1 Anträge auf Zuschüsse aus dem städtischen Förderprogramm können von Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten gestellt werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen. Als förderfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach dem BauGB sowie bei Missständen oder Mängeln der Wohn- und Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

Für folgende Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

- 3.1 Umwandlung von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossene Flächen in versickerungsfähige Flächen (Entsiegelung). Gefördert werden das Entfernen und die Entsorgung bestehender Beläge.

Es muss eine Mindestversickerungsrate eingehalten werden, bei Entsiegelung von mindestens 50 % der bereits versiegelten Fläche. Gemäß Abgabensatzung § 13 sind 400 l / (s*ha) vorgegeben.

Das Anlegen von Stein- und Schottergärten ist nicht zuwendungsfähig.

- 3.2 Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, welches aktuell über einen Mischwasserkanal abgeleitet wird, (z.B. von Dachflächen, Terrassen, PKW-Stellplätzen) auf dem eigenen Grundstück.
- Förderfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z.B. Flächenversickerung, Muldenversickerung, Versickerungsteich. Der Einbau einer Zisterne ist in Kombination mit einer Versickerung auch zuwendungsfähig. Die Auflagen für Wasserschutzzonen - soweit zutreffend - sind zu beachten.
- 3.3 Regenwasserrückhaltung von Flächen, die in den Mischwasserkanal entwässern, beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole, Gründach) mit einem Mindestvolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer mittels Drosselorgan auf 0,3 l/s gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder eine Versickerung.
- 3.4 Getrennte Ableitung des Regenwassers von an den Mischwasserkanal angeschlossenen Flächen (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- 4.2 Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- 4.3 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Eigenbetrieb „Abwasserwerk Blieskastel“, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
- 4.4 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Es wird ein Zuschuss von maximal 20,- € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, in Form von Einzelmaßnahmen, Erstellung einer Zisterne oder Umgestaltung Gründachfläche, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- 5.2 Die Förderung bei Retentionszisternen und Gründach erfolgt nur, wenn das minimale Retentionsvolumen 3 m³ pro 100 m² Dachfläche nicht unterschreitet. Eine Drosselabgabe ins Kanalnetz wird mit 0,3 Liter/Sekunde festgesetzt.
- 5.3 Der Zuschuss wird im Folgejahr des Antragsjahres auf das angegebene Konto des Antragsstellers überwiesen, soweit Fördermittel des Landes verfügbar sind.
- 5.4 Es werden Maßnahmen bis zu einer Fläche von 200 m² gefördert.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Anträge auf Fördermittel sind auf den vorgedruckten Formblättern bei der Stadt Blieskastel, Fachbereich Umwelt, Planen und Bauen, Eigenbetrieb Abwasserwerk, Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel, zu stellen. Im Bedarfsfalle leistet die Stadtverwaltung dem Antragsteller bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.
- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:1000),
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit der Darstellung der geplanten Maßnahme,
 - Genehmigungsnachweise gemäß Nr. 4.3., falls erforderlich,
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen. Eigenleistungen werden mit dem jeweils gültigen Mindestlohn vergütet,
 - Antrag auf Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage.

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

- 7.1 Über den Förderantrag entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Ausnahmen werden vom zuständigen Ausschuss des Stadtrates entschieden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- 7.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto, sobald der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffern 3.1 - 3.4 vorliegt und die Fördermittel des Landes abgerufen sind. Dies ist in der Regel im Folgejahr der Fertigstellung der Fall, sodass die Auszahlung erst später erfolgt.
- 7.3 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des der Bewilligung folgenden Jahres begonnen und bis zum Ablauf des zweiten Jahres abgeschlossen sind. Die bewilligende Stelle kann diese Fristen in begründeten Fällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern.
- 7.4 Die Zusage zur Förderung erhält der/die Antragssteller/in erst nach Abschluss der Arbeiten und Abnahme durch einen Mitarbeiter der Stadt Blieskastel sowie nach Abgleich der Maßnahmen mit den Anforderungen an die Förderrichtlinien und den eingereichten Unterlagen.

8. Behandlung von Verstößen

- 8.1 Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt abgeändert werden. Im Übrigen gilt das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.
- 8.2 Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen mit einer jährlichen Verzinsung von 5 % zurückgefordert werden.

9. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie „Aktion Wasserzeichen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes (voraussichtlich bis zum 20.03.2029). Änderungen bleiben vorbehalten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Blieskastel tritt am 18.03.2026 in Kraft.

Blieskastel, 17.03.2026


Bernd Hertzler
Bürgermeister

